

Nachtrag zum Bericht 2012 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Geschäfts- und Jahresberichte selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten des Kantons St.Gallen über das Jahr 2011)

vom 16. August 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfung	2
2	Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten	3
2.1	Anstalten	3
2.2	Geschäftsberichte	4
3	Antrag	5

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftliche Kommission berichtet Ihnen mit diesem Nachtrag zu ihrem Bericht 2012 zur Staatsverwaltung über das Ergebnis der Prüfung der Geschäfts- und Jahresberichte der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, der Universität St.Gallen, der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen sowie der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und des Amtes für Feuerschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2011.

1 Prüfung

Folgende selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons St.Gallen erstatteten ihren Geschäfts- bzw. Jahresbericht über das Jahr 2011 wie folgt:

- Die Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen genehmigte den Jahres- bzw. Geschäftsbericht 2011 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen am 19. April 2012 und leitete ihn der Regierung zuhänden des Kantonsrates weiter.
- Der Universitätsrat der Universität St.Gallen erstattete dem Kantonsrat seinen Bericht über das Jahr 2011 am 12. März 2012. Die Regierung nahm davon am 17. April 2012 Kenntnis und leitete den Bericht dem Kantonsrat weiter.
- Der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen erstattete dem Kantonsrat seinen Geschäftsbericht über das Jahr 2011 am 4. April 2012. Die Regierung genehmigte diesen Bericht am 17. April 2012 und leitete ihn dem Kantonsrat weiter.
- Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und Amt für Feuerschutz des Kantons St.Gallen erstatteten ihren Geschäftsbericht 2011.

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellte dem Kantonsrat in ihrem Bericht 2012 zur Staatsverwaltung in Aussicht, die Geschäfts- und Jahresberichte der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, des Universitätsrates der Universität St.Gallen, des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen sowie der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und des Amtes für Feuerschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2011 gemeinsam einer gesonderten Prüfung zu unterziehen und in der Folge dem Kantonsrat darüber in der Septembersession 2012 Bericht zu erstatten¹.

Die Berichte im Zusammenhang mit den Spitalverbunden berät die Finanzkommission vor. Diese Zuweisung hat das Präsidium im Einvernehmen mit den Präsidenten der Finanzkommission und der Staatswirtschaftlichen Kommission getroffen.²

Die Melioration der Rheinebene, die Kantonale Familienausgleichskasse und die Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft sowie das Rheinunternehmen sind weitere selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten nach kantonalem Recht, ohne dass die Kommission in Anspruch nimmt, diese Anstalten abschliessend aufzuzählen. Die Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs NTB, die Hochschule für Technik Rapperswil HSR und die FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, sind Anstalten auf der Grundlage interkantonalen bzw. interstaatlicher Vereinbarungen. Die Kommission prüft diese Anstalten in der Regel zusammen mit dem Departement, dem sie nahestehen, allenfalls im Rahmen einer gesonderten Prüfung.

¹ Ziff. 2.9 des Berichtes 2012 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 23. Februar 2012, S. 43.

² Siehe schon Bericht 2004 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 4, S. 53.

2 Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten

2.1 Anstalten

Die *Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen* (abgekürzt SVA) ist eine vom Kanton geführte öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in St.Gallen.³ Sie vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invalidenversicherung. Ihr können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden⁴, so z.B. im Vollzug der Ergänzungsleistungsgesetzgebung und der Gesetzgebung über die Pflegefinanzierung. Die Verwaltungskommission der SVA überwacht die Geschäftsführung von Sozialversicherungsanstalt und Gemeindezweigstellen. Die Regierung übt die Aufsicht über die Sozialversicherungsanstalt aus, soweit diese nicht der Bundesaufsicht untersteht.⁵

Die *Universität St.Gallen (Hochschule St.Gallen für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften)* [abgekürzt HSG] ist eine vom Kanton geführte öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht der Selbstverwaltung.⁶ Sie lehrt und forscht in Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften sowie in ergänzenden Wissenschaften. Im Besonderen setzt sie sich auf der Grundlage der geschichtlichen Entwicklung mit gegenwärtigen und zukünftigen Problemen von Wirtschaft, Gesellschaft, Staat, Umwelt und internationaler Zusammenarbeit auseinander. Sie fördert das Verantwortungsbewusstsein der Universitätsangehörigen gegenüber Mensch und Umwelt und bereitet die Studentinnen und Studenten darauf vor, in Wirtschaft, Öffentlichkeit, Schule und Forschung nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen sowie nach ethischen Grundsätzen zu handeln. Sie erfüllt Aufgaben der Weiterbildung, führt öffentliche kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen durch und arbeitet mit anderen Universitäten und Hochschulen zusammen.⁷ Die Regierung beaufsichtigt die HSG. Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht über die HSG und genehmigt u.a. den Bericht über die Geschäftsführung.⁸

Die *Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen* (abgekürzt PHSG) mit regionalen didaktischen Zentren ist eine vom Kanton geführte öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht der Selbstverwaltung.⁹ Sie bietet, auf der Wissenschaft basierend, praxisorientierte Studien mit fachlichem, methodisch-didaktischem und pädagogischem Inhalt für die Ausbildung zu Lehrpersonen¹⁰ für Unterricht in Kindergarten und Volksschule an. Im Weiteren begleitet sie die Lehrperson¹¹ während der Berufseinführung an der öffentlichen Volksschule des Kantons St.Gallen und betreibt in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung. Sie kann Dienstleistungen, namentlich in der Weiterbildung oder zugunsten der Gemeinden erbringen.¹² Von den regionalen didaktischen Zentren aus werden insbesondere berufspraktische Studienteile organisiert und die Studierenden darin betreut. Von diesen Zentren aus wird aber auch die Lehrperson¹³ während der Berufseinführung an der öffentlichen Volksschule des Kantons St.Gallen begleitet.¹⁴ Die Regierung hat die Aufsicht über die PHSG. Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht über die PHSG und nimmt u.a. vom Geschäftsbericht der PHSG Kenntnis.¹⁵

³ Art. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1; abgekürzt EG-AHV).

⁴ Art. 2 EG-AHV.

⁵ Art. 6 und 10 EG-AHV.

⁶ Art. 1 des Gesetzes über die Universität St.Gallen (sGS 217.11; UG).

⁷ Art. 2 UG.

⁸ Art. 6 f. UG.

⁹ Art. 1 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (sGS 216.0; abgekürzt GPHSG).

¹⁰ Im GPHSG als «Lehrkräfte» bezeichnet.

¹¹ Im GPHSG als «Lehrkraft» bezeichnet.

¹² Art. 2 GPHSG.

¹³ Im GPHSG als «Lehrkräfte» bezeichnet.

¹⁴ Art. 3 GPHSG.

¹⁵ Art. 7 f. GPHSG.

Die *Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen* (abgekürzt GVA) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.¹⁶ Sie versichert Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden und fördert Massnahmen zur Verminderung der Feuer- und Elementarschadengefahr, zur Schadenverhütung und zur Schadenbekämpfung. Die Regierung kann ihr durch Verordnung Aufgaben des Feuerschutzes übertragen.¹⁷ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die GVA aus. Ihm ist jährlich über die Geschäftsführung und die Rechnung der GVA Bericht zu erstatten.¹⁸

2.2 Geschäftsberichte

Die Staatswirtschaftliche Kommission erhielt im Rahmen eines Vorversandes für die Septembersession 2012:

- Geschäftsbericht 2011 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, von deren Verwaltungskommission am 19. April 2012 genehmigt;
- Bericht des Universitätsrates der Universität St.Gallen vom 12. März 2012 über das Jahr 2011;
- Geschäftsbericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen vom 4. April 2012 über das Jahr 2011;
- Geschäftsbericht 2011 der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und des Amtes für Feuerschutz des Kantons St.Gallen.

Die zuständigen Subkommissionen der Staatswirtschaftlichen Kommission prüften je in ihrem Zuständigkeitsbereich die Geschäfts- und Jahresberichte der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, des Universitätsrates der Universität St.Gallen, des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen sowie der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und des Amtes für Feuerschutz des Kantons St.Gallen. Sie berichteten der Kommission im Rahmen der Sitzungen vom 16. August 2012 über ihre Feststellungen und Erkenntnisse.

Die für das Finanzdepartement zuständige Subkommission ging insbesondere dem Vollzug des erweiterten Versicherungsschutzes für Solaranlagen und Wärmepumpen, dem Ergebnis der Umfrage über die Kundenzufriedenheit und dem Ostschweizer Feuerwehrausbildungszentrum als Projekt nach und liess sich von der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen entsprechende Fragen beantworten, um diese Themen, soweit erforderlich, in ihre ordentliche Prüfungstätigkeit zu integrieren.

Über die Vertiefung gewisser Berichtspunkte im Geschäftsbericht 2011 der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen hinaus gaben bzw. geben die Geschäfts- und Jahresberichte der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, des Universitätsrates der Universität St.Gallen, des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen sowie der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und des Amtes für Feuerschutz des Kantons St.Gallen der Staatswirtschaftlichen Kommission zu keinen weiteren Bemerkungen und Berichtspunkten Anlass.

¹⁶ Art. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1; abgekürzt GVG).

¹⁷ Art. 1bis GVG.

¹⁸ Art. 8 GVG.

3 Antrag

Vom Geschäftsbericht der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und vom Geschäftsbericht der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen nimmt der Kantonsrat jeweils Kenntnis.¹⁹, vom Bericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen – Geschäftsbericht – von Gesetzes wegen²⁰. Diese Geschäftsberichte sind Berichte im Sinn des Geschäftsreglementes des Kantonsrates²¹, von denen der Kantonsrat *von Reglementes wegen* Kenntnis nimmt.²² Auch der Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission zu diesen Geschäftsberichten der selbständigen öffentlich rechtlichen Anstalten – konkret: der Nachtrag zum Bericht 2012 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten) – ist ein Bericht im Sinn des Geschäftsreglementes des Kantonsrates.

Den Bericht des Universitätsrates der Universität St.Gallen über das vergangene Jahr hat der Kantonsrat von Gesetzes wegen zu genehmigen.²³

Die Staatswirtschaftliche Kommission beantragt Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren:

1. einzutreten auf:

- Geschäftsbericht 2011 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, von der Verwaltungskommission am 19. April 2012 genehmigt;
- Bericht des Universitätsrates der Universität St.Gallen vom 12. März 2012 über das Jahr 2011;
- Geschäftsbericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen vom 4. April 2012 über das Jahr 2011;
- Geschäftsbericht 2011 der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und des Amtes für Feuerschutz des Kantons St.Gallen;
- Nachtrag zum Bericht 2012 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten) vom 16. August 2012;

2. den Bericht des Universitätsrates der Universität St.Gallen vom 12. März 2012 über das Jahr 2011 zu genehmigen.

Bazenheid, 16. August 2012

Für die Staatswirtschaftliche Kommission,
Die Präsidentin:

Margrit Stadler-Egli

¹⁹ Letztmals ABl 2011, 2669 (32.11.01 Geschäftsbericht 2010).

²⁰ Art. 7 Abs. 2 Bst. e GPHSG.

²¹ Art. 106 Abs. 3 GeschKR.

²² Art. 106 GeschKR.

²³ Art. 6 Abs. 3 Bst. b UG.